

12/SN-6/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z:	6 - GE '87
Datum:	1. APR. 1987
Verteilt:	2. APR. 1987 <i>Yape</i>

*Klausgraber*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

VA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

25.3.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (14. StVO-Novelle);  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Yape*

Der Kammeramtsdirektor:  
iA

*Klausgraber*

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2  
1030 Wien

Ihre Zeichen

72.500/1-IV/5-87

Unsere Zeichen

VA/Mag Ru/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

19.3.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem die Straßenverkehrsordnung 1960  
geändert wird (14. StVO-Novelle)  
(S t e l l u n g n a h m e)

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen den vorliegenden Novel-  
lierungsentwurf grundsätzlich keinen Einwand.

Im Entwurf wird der ursprüngliche § 43 Abs 2 lit a, der eine genaue Defini-  
tion des Hupverbotes enthält, gestrichen. Nach Auffassung des Kammertages  
sollte jedoch diese bewährte Bestimmung im Gesetz erhalten bleiben.

Die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit gemäß § 43 Abs 2 lit d für  
Fahrzeuge bestimmter Art und mit bestimmten Ladungen Routenbindungen vor-  
zusehen, wird seitens des Kammertages begrüßt. Es wird jedoch angeregt,  
um Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Begriffes "bestimmte Arten  
von Fahrzeugen" zu vermeiden, den Gesetzestext durch die Worte "oder be-  
stimmte Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände" zu ergänzen. Weiters  
sollte klargestellt werden, daß bei Verkehrsbeschränkungen bzw -verboten

ein Befahren des jeweiligen Straßenstückes zulässig ist, wenn das Fahrzeug eine Sonderausstattung (zB funktionierendes Splittstreugerät, Schleuderkette usw) aufweist.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V. 